

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt
Über die 1. Änderung der 29. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg"
gem. § 13 Baugesetzbuch

vom 8. Mai 1989

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 1989 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2254) und der §§ 4 und 26 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 6. Okt. 1987 (GV NW S. 342), folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg" beschlossen:

1. Die für das Flurstück Nr. 469 festgesetzte Erschließung mit der westlichen Anbindung als Rad- und Fußweg an den Windmühlenweg wird aufgehoben.
2. Die Erschließung mit der westlichen Anbindung als Fuß- und Radweg an den Windmühlenweg wird, wie in der zeichnerischen Darstellung festgelegt, über das Flurstück Nr. 468 neu festgesetzt.
3. Die für das Flurstück Nr. 467 festgesetzte südliche Baugrenze wird aufgehoben und wie in dem beiliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan zeichnerisch dargestellt, neu festgesetzt.
4. Für den östlichen Bereich des Flurstücks Nr. 470 wird die überbaubare Fläche um 7 m nach Norden verschoben.
5. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderungen zeichnerisch dargestellt sind, ist Anlage dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die

1. Änderung der 29. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 1.14 "Windmühlenweg"

liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 1. Änderung der 29. Änderung mit der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 38 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstigen Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschuß vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 1. Änderung der 29. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung der 29. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 8. Mai 1989


Leifer
Bürgermeister

